

Die Technische Werke Ludwigshafen AG (nachfolgend TWL genannt) bietet die Versorgung mit Strom und Erdgas auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) vom 26. Oktober 2006, beziehungsweise für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) vom 26. Oktober 2006, an. Weiter gelten für die Versorgung die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen:

1. Rechnungslegung und Fälligkeit des Strom- und Erdgasentgeltes

1.1 Abrechnung, § 12 StromGVV/ GasGVV:

- a) Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Strom- und Erdgasbezug des Kunden abgerechnet wird. In der Regel wird einmal im Jahr (= 365 Tage) abgerechnet. Zwischenzeitlich sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.
- b) Der Strom- und Erdgasverbrauch wird aus den Zählerständen bei Beginn und am Ende des Abrechnungszeitraumes ermittelt.
- c) Bei einem von 365 Tagen abweichenden Abrechnungszeitraum werden das Leistungsentgelt, soweit es nicht für jede abgenommene Kilowattstunde berechnet wird, und das Verrechnungsentgelt jeweils zeitanteilig in Rechnung gestellt.
- d) Bei genereller Änderung von Abrechnungsgrundlagen (z. B. Preise, Abgaben, Steuern) innerhalb eines Abrechnungszeitraumes wird - ohne Ablesung am Stichtag - in der jeweils folgenden Abrechnung zeitanteilig abgegrenzt (Splitting). Die zeitanteilige Abgrenzung erfolgt auf der Grundlage von Erfahrungswerten.

1.2 Abschlagszahlungen, §13 StromGVV/ GasGVV:

Die Abschlagszahlungen werden in der Regel aus dem abgerechneten Verbrauch des jeweils vorangegangenen Abrechnungszeitraumes und den zum Beginn des Abrechnungszeitraumes gültigen Preisen errechnet (ausgenommen z. B. Neuanlage). Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlung beträgt im allgemeinen 1/12 der voraussichtlich im Abrechnungsjahr anfallenden Entgelte. Die Abschlagszahlungen können angemessen auf- oder abgerundet werden. Bei Neuanlagen bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbaren Kundengruppen. TWL behält sich vor, Abschlagszahlungen auch für andere Zeiträume einzufordern oder anzubieten. Bei Preisänderungen oder Änderungen der Abnahmeverhältnisse können die Abschlagszahlungen auch im laufenden Abrechnungszeitraum entsprechend angepasst werden.

1.3 Rechnungsbetrag, §§ 12, 13 Abs. 3 StromGVV/ GasGVV:

Auf den Betrag der Abrechnung werden die für den abgerechneten Zeitraum geleisteten Abschlagszahlungen angerechnet. Ein verbleibender Rechnungsbetrag wird nachgefordert; ein Guthriftbetrag wird unverzüglich zurückerstattet.

1.4 Zahlungsweise, §16 Abs. 3 StromGVV/ GasGVV:

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Abbuchungsauftrag, Lastschriftverfahren, Überweisung, Dauerauftrag oder Bareinzahlung zu leisten. Bareinzahlungen sind bei TWL in der Industriestraße 3; 67063 Ludwigshafen möglich. Sämtliche Entgelte, die im Preisblatt aufgeführt sind, sind Bringschulden.

2. Verzugskosten, § 17 StromGVV/ GasGVV

Werden Rechnungen und Abschläge der TWL, die das Versorgungsverhältnis betreffen, nicht bis zum Fälligkeitsdatum beglichen, werden für erneute Zahlungsaufforderungen (Zahlungserinnerung bzw. Mahnung) und Nachinkasso die im jeweils geltenden Preisblatt festgelegten Beträge sowie die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet.

3. Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, § 19 StromGVV/ GasGVV

3.1 Wurde die Strom- oder Erdgasversorgung einer Kundenanlage aus den unter § 19 GVV angegebenen Gründen eingestellt, sind vom Kunden vor Wiederaufnahme der Versorgung alle bestehenden Forderungen - die zur Einstellung führten - zu begleichen und die im jeweils geltenden Preisblatt für Einstellung sowie für Wiederaufnahme der Versorgung festgelegten Beträge zu bezahlen. Auf Verlangen der TWL ist vor Wiederaufnahme der Versorgung unter den Voraussetzungen des § 14 GVV eine Vorauszahlung zu leisten.

3.2 Ist die Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nur unter erschwerten Umständen möglich (z.B. Abklemmen der Freileitung am Dachständer oder Abklemmen von Druckregelanlagen), werden die Kosten für Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

3.3 War eine beantragte Wiederaufnahme der Versorgung - trotz Terminvereinbarung - aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, werden für diesen sowie ggf. für jeden weiteren vergeblichen Versuch der Wiederaufnahme der Versorgung die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

4. Sonstige Bestimmungen

4.1 Mit dem Inkrafttreten dieser Ergänzenden Bestimmungen verlieren die bisherigen Ergänzenden Bestimmungen zur AVBELtV und AVBGasV ihre Gültigkeit.

4.2 Der Kunde ist verpflichtet, jede Änderung, die unmittelbare Auswirkung auf das Vertragsverhältnis hat, unverzüglich mitzuteilen. Stellt sich heraus, dass durch eine vom Kunden nicht angezeigte Änderung die bisherige Abrechnung zu einem zu niedrigen Entgelt geführt hat, wird der Unterschiedsbetrag vom Zeitpunkt der Änderung an nachberechnet.

Inkrafttreten

Diese Bedingungen treten am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Ludwigshafen, den 9. Mai 2007
Technische Werke Ludwigshafen AG

1. Kosten bei Zahlungsverzug (Ziffer 2 der Ergänzenden Bedingungen)

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den TWL angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. TWL berechnen im Falle eines Zahlungsverzuges folgende Entgelte:

1.1 Zahlungserinnerung (erste schriftliche Mahnung eines fälligen Rechnungsbetrages)	kostenfrei
1.2 Mahnkosten (jede weitere schriftliche Mahnung eines fälligen Rechnungsbetrages)	7,60 €
1.3 Nachinkasso je Inkassogang (durch Beauftragten der TWL AG)	11,00 €
1.4 Ratenzahlungsvereinbarung	22,00 €

2. Kosten für Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung (Ziffer 3 der Ergänzenden Bedingungen)

2.1 Einstellung der Versorgung mit Zählersperrung	22,00 €
2.2 Einstellung der Versorgung mit Zählerausbau	nach Aufwand
2.3 Wiederherstellung der Versorgung bei gesperrtem Zähler	22,00 € (26,18 €)
2.4 Wiederherstellung der Versorgung bei ausgebautem Zähler	nach Aufwand

3. Kosten für Abrechnungsdienstleistungen

Für vom Kunden ausdrücklich angeforderte Abrechnungsdienstleistungen werden folgende Entgelte in Rechnung gestellt:

3.1 Erstellung Zwischenrechnung bzw. Rechnungskorrektur mit Ablesung (je Zähler)	16,81 € (20,00 €)
3.2 Erstellung Zwischenrechnung bzw. Rechnungskorrektur ohne Ablesung (je Zähler)	8,40 € (10,00 €)
3.3 Rechnungsnachdruck, Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung	nach Aufwand

4. Sonstige Kosten

4.1 Bearbeitungsgebühr bei Adressfeststellung (z. B. Anfragen Einwohnermeldeämter)	3,00 €
4.2 Bearbeitungsgebühr bei Bankrückläufern	2,00 €

Die vorstehenden Gebühren werden zusammen mit konkret anfallenden Kosten und Aufwendungen in Rechnung gestellt.

5. Umsatzsteuer

Die unter den Ziffern 1.2, 1.3, 1.4, 2.1, 2.2, 4.1 und 4.2. genannten Kosten sind umsatzsteuerfrei.

Die unter Ziffer 2.3, 2.4, 3.1, 3.2 und 3.3 aufgeführten Kosten verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer von zurzeit 19%. Die Bruttopreise sind in Klammern hinter den Nettopreisen ausgewiesen.